

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert am 28. November 2017 (GBl. S. 624 und 631) erlässt die Stadt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum in Teilbereichen der Konstanzer Altstadt am „Schmotzigen Dunschtig“:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

In der Zeit von **Donnerstag, 08.02.2018, 05:00 Uhr bis Freitag, 09.02.2018, 06:00 Uhr** ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich untersagt. Zum öffentlichen Raum gehört auch öffentliche Verkehrsfläche, die über eine straßen- und gaststättenrechtliche Erlaubnis als Außenbewirtschaftungsfläche konzessioniert ist.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den Bereich folgender Straßen und Plätze der Konstanzer Altstadt:

- a) Bahnhofplatz von der Konzilstraße bis Einmündung Bahnhofstraße
- b) Brotlaube
- c) Brückengasse von der Inselgasse bis zum Münsterplatz
- d) Dammgasse
- e) Fischmarkt
- f) Gerichtsgasse
- g) Hohenhausgasse von der Zollernstraße bis zur Salmannsweilergasse
- h) Inselgasse von der Unteren Laube bis zur Brückengasse
- i) Kanzleistraße
- j) Katzgasse
- k) Marktstätte und Marktstättenunterführung
- l) Münsterplatz
- m) Obermarkt
- n) Salmannsweilergasse
- o) Sankt-Johann-Gasse
- p) Sankt-Stephans-Platz
- q) Sigismundstraße von der Marktstätte bis Einmündung Dammgasse
- r) Wessenbergstraße
- s) Zollernstraße von der Wessenbergstraße bis zur Hohenhausgasse

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Stadtplanausschnitt entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Öffentliche Bekanntmachung am 01.02.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br. eingelegt werden.

Hinweise:

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Bürgeramt Konstanz, Untere Laube 24, Zimmer Nr. 1.14, aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. – Fr. 08:00-12:00 Uhr und Mi. 14:00-17:00 Uhr) eingesehen werden. Gleichzeitig ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung im Internet unter www.konstanz.de einsehbar.*
- 2. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gem. § 27a Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 84a PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.*

Konstanz, den 24.01.2018

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 01.02.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz

